



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 30/2025
8. September 2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Kommunal- und Integrationswahlen am 14. September 2025, hier: Wahlbekanntmachung	2
• Nachwahl im Kommunalwahlbezirk 05 Griffenberg am 14. September 2025, hier: Wahlbekanntmachung	6

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Wahlbekanntmachung

Kommunal- und Integrationsauswahlen am 14. September 2025

Gemäß §§ 33 Abs. 1, 75 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung in der Fassung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 514), gebe ich öffentlich bekannt:

1. Wahltag

Am 14. September 2025 finden die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, des Rates der Stadt, die Wahl der Vertretungen der Stadtbezirke und die Wahl der, gem. § 27 der Gemeindeordnung NRW, direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder statt. Die Kommunalwahlen sind miteinander verbunden, die Wahl des Integrationsgremium findet gleichzeitig statt. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Einteilung des Stadtgebiets

Das Wuppertaler Stadtgebiet ist in die folgenden Stadtbezirke, Wahlbezirke und Stimmbezirke eingeteilt:

Stadtbezirk	Wahlbezirk	Stimmbezirk
0 Elberfeld	01 Elberfeld-Mitte	001-006
	02 Hombüchel	007-012
	03 Höchsten	013-017
	04 Ostersbaum	018-022
	05 Griffenberg	023-028
	06 Friedrichsberg	029-034
1 Elberfeld-West	11 Brill-Arrenberg	035-039
	12 Nützenberg-Zoo	040-044
	13 Sonnborn-Varresbeck	045-049
2 Uellendahl-Katernberg	21 Uellendahl-Ost	050-055
	22 Uellendahl-Mitte	056-061
	23 Uellendahl-West	062-066
	24 Katernberg	067-070
3 Vohwinkel	31 Vohwinkel-Ost	071-076
	32 Vohwinkel-West	077-082
	33 Vohwinkel-Nord	083-088
4 Cronenberg	41 Cronenberg-Süd	089-093
	42 Cronenberg-Nord	094-099
5 Barmen	51 Barmen-Mitte	100-106
	52 Sedansberg-Rott	107-112
	53 Loh-Unterbarmen	113-118
	54 Clausen-Hatzfeld	119-124
	55 Kothen-Lichtenplatz	125-131
6 Oberbarmen	61 Oberbarmen	132-137
	62 Wichlinghausen-Süd	138-144
	63 Wichlinghausen-Nord	145-149
	64 Nächstebreck	150-154
7 Heckinghausen	71 Heckinghausen-West	155-159
	72 Heckinghausen-Ost	160-165
8 Langerfeld-Beyenburg	81 Langerfeld-Nord	166-172
	82 Langerfeld-Süd-Beyenburg	173-179
9 Ronsdorf	91 Ronsdorf-Ost	180-186
	92 Ronsdorf-West	187-192

Der Stimmbezirk, die laufende Nr. im Wählerverzeichnis und der Wahlraum, in dem die Wahlberechtigten wählen können, sind in den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 24. August 2025 zugestellt werden, angegeben.

Die Abgrenzung der Stadtbezirke, Wahlbezirke und Stimmbezirke kann eingesehen werden im Rathaus Wuppertal- Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Abteilung Statistik und Wahlen - Wahlbehörde - Zimmer C 206, , während der allgemeinen Dienstzeit montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr.

Die Wahlberechtigten können grundsätzlich nur in dem Wahlraum (Wahllokal) des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

3. Ausweispflicht der Wähler

Der Wähler soll seine Wahlbenachrichtigung mitbringen. Damit er sich auf Verlangen des Wahlvorstands über seine Person ausweisen kann, ist ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass bzw. Identitätsausweis mitzubringen.

4. Stimmzettel

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- Wahl des/der Oberbürgermeister/in: grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- Wahl des Rates der Stadt: weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- Wahl der Bezirksvertretung: hellrot Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- Wahl des Integrationsausschusses: oranger Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

5. Stimmabgabe

Jedem Wähler wird beim Betreten des Wahlraumes, nach Feststellung der jeweiligen Wahlberechtigung (vgl. Ziffer 3) für die entsprechenden Wahlen, jeweils ein besonderer Stimmzettel ausgehändigt. Er begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort die Stimmzettel und faltet sie - einzeln - so zusammen, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Danach tritt er an den Tisch des Wahlvorstands. Sobald der Schriftführer den Wähler im Wählerverzeichnis gefunden und die Stimmabgabe vermerkt hat, wirft der Wähler die Stimmzettel in die Wahlurne.

Der Wähler kann seine Stimmen nur persönlich abgeben. Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert sind, die Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können sich einer Hilfsperson bedienen.

6. Kennzeichnung der Stimmzettel

Der Wähler hat für die Wahl/en für die er zugelassen wurde je eine Stimme; diese wird/ werden geheim abgegeben. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er für die Wahl

- des/der Oberbürgermeister*in den Namen des Bewerbers, dem er die Stimme geben will,
- des Rates der Stadt den Namen des Bewerbers, dem er die Stimme geben will,
- der Vertretung des Stadtbezirks die Partei oder Wählergruppe, der er die Stimme geben will,
- des Integrationsausschusses der Partei oder Wählergruppe oder Einzelbewerber, der er die Stimme geben will,

in der dafür vorgesehenen Spalte ankreuzt oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich macht.

7. Ungültigkeit von Stimmzetteln

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- a) nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlbezirk bzw. Stadtbezirk gültig ist,
- b) keine Kennzeichnung enthält,

- c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gehören insbesondere solche,

- a) bei denen mehrere Bewerber bzw. Listenwahlvorschläge angekreuzt oder bezeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber bzw. welcher Listenwahlvorschlag gemeint ist,
- c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Bei der Briefwahl sind Stimmen auch ungültig, wenn der Stimmzettel

- a) nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
- b) in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Zusätze oder Vorbehalte machen die Stimme dann ungültig, wenn der Wähler damit über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers oder des Listenwahlvorschlages hinaus eine Meinung äußert, z.B. Beleidigung oder Belobigung.

Keine Meinungsäußerung liegt vor, wenn der Wähler bei einem Bewerber bzw. bei einem Listenwahlvorschlag mehrere Kreuze anbringt. Gültig ist die Stimme auch dann, wenn ein Kreuz oder der Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber oder hinter einem Listenwahlvorschlag gestrichen ist, solange ein eindeutig bezeichneter Bewerber verbleibt.

8. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses des Integrationsgremiums am 16. September 2025 um 15.00 Uhr im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Im Raum A-232, A-260 und im Ratscasino, sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9. Briefwahl

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Briefwähler müssen ihren Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann auch in der Wahlschein-Ausgabestelle der Wahlbehörde im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, abgegeben werden.

Die zur Feststellung des Briefwahlergebnisses zu den Kommunalwahlen gebildeten Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.00 Uhr in der Uni-Halle, Albert-Einstein-Str. 20, 42119 Wuppertal, die zur Feststellung des Briefwahlergebnisses gebildeten Briefwahl- und Auszählvorstände des Integrationsgremiums am 16. September 2025, 15.00 Uhr, im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, zusammen. Jedermann hat Zutritt zu den Räumen der Briefwahlvorstände, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

10. Strafbestimmungen

Auf die Strafbestimmungen des § 107 a des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen. Sie lauten:

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt

auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt. Der Versuch ist strafbar

Der Oberbürgermeister
gez.
Prof. Dr. Schneidewind

Wuppertal, den 27. August 2025

Wahlbekanntmachung

Kommunalwahlen am 14. September 2025

Nachwahl im Kommunalwahlbezirk 05 Griffenberg

Gemäß §§ 33 Abs. 1, 75 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung in der Fassung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 514), gebe ich öffentlich bekannt:

1. Wahltag

Am 14. September 2025 finden die Nachwahl der Vertretungen der Stadt (Ratswahl) im Kommunalwahlbezirk 05 Griffenberg statt. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Einteilung des Stadtgebiets

Das Wuppertaler Stadtgebiet ist in die folgenden Stadtbezirke, Wahlbezirke und Stimmbezirke eingeteilt:

<u>Stadtbezirk</u>	<u>Wahlbezirk</u>	<u>Stimmbezirk</u>
0 Elberfeld	05 Griffenberg	023-028

Der Stimmbezirk, die laufende Nr. im Wählerverzeichnis und der Wahlraum, in dem die Wahlberechtigten wählen können, sind in den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 24. August 2025 zugestellt werden, angegeben.

Die Abgrenzung der Stadtbezirke, Wahlbezirke und Stimmbezirke kann eingesehen werden im Rathaus Wuppertal- Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Abteilung Statistik und Wahlen - Wahlbehörde - Zimmer C 206, während der allgemeinen Dienstzeit montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr.

Die Wahlberechtigten können grundsätzlich nur in dem Wahlraum (Wahllokal) des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

3. Ausweispflicht der Wähler

Der Wähler soll seine Wahlbenachrichtigung mitbringen. Damit er sich auf Verlangen des Wahlvorstands über seine Person ausweisen kann, ist ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass bzw. Identitätsausweis mitzubringen.

4. Stimmzettel

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- Wahl des Rates der Stadt: weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,

5. Stimmabgabe

Jedem Wähler wird beim Betreten des Wahlraumes, nach Feststellung der jeweiligen Wahlberechtigung (vgl. Ziffer 3) für die entsprechenden Wahlen, jeweils ein besonderer Stimmzettel ausgehändigt. Er begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort die Stimmzettel und faltet sie - einzeln - so zusammen, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Danach tritt er an den Tisch des Wahlvorstands. Sobald der Schriftführer den Wähler im Wählerverzeichnis gefunden und die Stimmabgabe vermerkt hat, wirft der Wähler die Stimmzettel in die Wahlurne.

Der Wähler kann seine Stimmen nur persönlich abgeben. Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert sind, die Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können sich einer Hilfsperson bedienen.

6. Kennzeichnung der Stimmzettel

Der Wähler hat für die Wahl/en für die er zugelassen wurde je eine Stimme; diese wird/ werden geheim abgegeben. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er für die Wahl

- des Rates der Stadt den Namen des Bewerbers, dem er die Stimme geben will,

in der dafür vorgesehenen Spalte ankreuzt oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich macht.

7. Ungültigkeit von Stimmzetteln

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- a) nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlbezirk bzw. Stadtbezirk gültig ist,
- b) keine Kennzeichnung enthält,
- c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gehören insbesondere solche,

- a) bei denen mehrere Bewerber bzw. Listenwahlvorschläge angekreuzt oder bezeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber bzw. welcher Listenwahlvorschlag gemeint ist,
- c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Bei der Briefwahl sind Stimmen auch ungültig, wenn der Stimmzettel

- a) nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
- b) in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Zusätze oder Vorbehalte machen die Stimme dann ungültig, wenn der Wähler damit über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers oder des Listenwahlvorschlages hinaus eine Meinung äußert, z.B. Beleidigung oder Belobigung.

Keine Meinungsäußerung liegt vor, wenn der Wähler bei einem Bewerber bzw. bei einem Listenwahlvorschlag mehrere Kreuze anbringt. Gültig ist die Stimme auch dann, wenn ein Kreuz oder der Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber oder hinter einem Listenwahlvorschlag gestrichen ist, solange ein eindeutig bezeichneter Bewerber verbleibt.

8. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses des Integrationsgremium am 16. September 2025 um 15.00 Uhr im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Im Raum A-232, A-260 und im Ratscasino, sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9. Briefwahl

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Briefwähler müssen ihren Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann auch in der Wahlschein-Ausgabestelle der Wahlbehörde im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, abgegeben werden.

Die zur Feststellung des Briefwahlergebnisses zu den Kommunalwahlen gebildeten Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.00 Uhr in der Uni-Halle, Albert-Einstein-Str. 20, 42119 Wuppertal,

zusammen. Jedermann hat Zutritt zu den Räumen der Briefwahlvorstände, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

10. Strafbestimmungen

Auf die Strafbestimmungen des § 107 a des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen. Sie lauten: Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt. Der Versuch ist strafbar

Der Oberbürgermeister
gez.
Prof. Dr. Schneidewind

Wuppertal, den 27. August 2025

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion

Rechtsamt
Am Clef 58
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

<https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen.